

**Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes -
Gesamtverband e. V. zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in
Berlin am 9. Mai 2022 zum**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und
einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen
Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)**

20/1411

b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus

20/1502

c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten

20/1504

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zu den vorliegenden parlamentarischen Initiativen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der als Material verschickten Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag. Folgende Aspekte sind für den Verband von besonderer Bedeutung:

- Der Sofortzuschlag dient einer unmittelbaren Besserstellung von Kindern und Jugendlichen in einkommensschwachen Haushalten und dient einer Überbrückung bis eine Kindergrundsicherung eingeführt wird. Der Paritätische begrüßt die geplante Einführung einer Kindergrundsicherung und betont in diesem Zusammenhang, dass das Ziel der Reform die Verbesserung der Chancen von Kindern aus benachteiligten Haushalten und die Bekämpfung von Kinderarmut ist. Der monatliche Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro

Monat ist auf diesem Weg lediglich ein sehr kleiner Schritt, der nicht ausreicht, um Familien sofort spürbar zu unterstützen. Mit der Einführung einer Kindergrundsicherung soll auch eine Neudefinition des kindlichen Existenzminimums einhergehen, welches nach Einschätzung des Paritätischen deutlich höher ausfallen muss als heute.

- Der Paritätische begrüßt, dass die Einmalleistung für einkommensschwache Erwachsene durch die Formulierungshilfe noch einmal verdoppelt werden soll. Gleichzeitig weist der Paritätische aber darauf hin, dass statt einer Einmalzahlung eine substanzielle Erhöhung der regulären Leistungen insbesondere in der Grundsicherung angebracht gewesen wäre. Die grundlegende Position des Paritätischen zu einer sachgerechten Ermittlung der Regelbedarfe ist am Ende der Stellungnahme zusammengefasst.
- Der Paritätische begrüßt, dass in der Formulierungshilfe vorgesehen ist, Menschen, die im Juli 2022 Arbeitslosengeld beziehen, zusätzlich mit einer Einmalzahlung zu entlasten. Die Höhe der Einmalzahlung ist jedoch zu gering, um die Mehrbelastungen auch nur ansatzweise ausgleichen zu können. Der Paritätische äußert auch an dieser Stelle seine Kritik daran, dass Rentner*innen nicht von der Energiepauschale profitieren sollen, obwohl mehr als ein Fünftel von ihnen arm ist und der Unterstützungsbedarf bei den Rentner*innen insgesamt besonders groß ist.
- Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Aufnahmebereitschaft gegenüber Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine und bewertet deren Absicherung in der Grundsicherung nach den SGB II und SGB XII als sachgerecht. Das Sondersystem des Asylbewerberleistungsgesetzes mit reduzierten Leistungen und Ansprüchen sollte generell aufgehoben werden. Er begrüßt darüber hinaus, dass der Kinderbonus auch aus der Ukraine geflüchteten Kindern zukommen soll. Die Ausweitung des Berechtigtenkreises reicht jedoch nicht aus, da nicht-kindergeldberechtigte Kinder, etwa im Asylbewerberleistungsgesetz, bisher nicht einbezogen werden. Der Paritätische fordert, diese zusätzlich einzubeziehen.
- Der Paritätische Gesamtverband begrüßt des Weiteren, dass der Bund mit 2°Mrd. Euro die Länder und Kommunen finanziell bei der Aufnahme und Versorgung ukrainischer Flüchtlinge unterstützt.

Der Paritätische nimmt zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vorliegenden Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag und den weiteren Vorlagen wie folgt Stellung:

Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Sicherungssysteme

Inhalt:

Zum Ausgleich von pandemiebedingten Mehrbelastungen (etwa für den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel, insbesondere FFP2-Masken)

und zum Ausgleich der pandemiebedingten Inflation sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Auszahlung einer „Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ in Höhe von 100 Euro an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme (SGB II, des SGB XII, des AsylbLG und des BVG) vor. Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben zudem eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag vorgelegt, nach der die veränderte „Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“ auf einen Betrag von 200 Euro verdoppelt werden soll. Damit sollen zusätzlich finanzielle Mehrbelastungen aufgrund der aktuellen Preissteigerungen abgefedert werden.

Erwachsene Leistungsberechtigte, die Leistungen in der Regelbedarfsstufe 3 beziehen und keinen Kindergeldanspruch haben, sollen nach den Vorschlägen keinen ergänzenden Anspruch auf den Kinderbonus erhalten.

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt grundsätzlich, dass kurzfristig finanzielle Hilfestellungen für Leistungsberechtigte in den Mindestsicherungssystemen auf den Weg gebracht werden. Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um einen weiteren Aufstockungsbetrag zur Kompensation der enorm hohen Preissteigerungen ist zwingend nötig, weshalb dringend die Annahme des vorliegenden Änderungsantrages empfohlen wird. Gleichwohl sind die Unterstützungsleistungen für Menschen mit niedrigem Einkommen und Armutslagen nicht ambitioniert genug, um zu verhindern, dass eine große Zahl von Menschen in Deutschland in echte finanzielle Not gerät. Die vorgesehene Einmalzahlung wird den betroffenen Menschen nur eine kurzfristige Atempause verschaffen, nicht aber die finanziellen und sozialen Härten abfedern können, die infolge der absehbar längerfristig anhaltenden Inflationsentwicklung bevorstehen. Die Auszahlung der Einmalzahlung ist an einen Anspruch auf Leistungen in einem der genannten Mindestsicherungssysteme im Monat Juli 2022 geknüpft, weshalb Personen, die nicht durchgängig hilfebedürftig sind und den Stichtagsmonat Juli verpassen, aber sich in ähnlich schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden, mit leeren Händen dastehen werden. Vordringlich ist eine Neubemessung der Regelbedarfe, mit der das menschenwürdige Existenzminimum zuverlässig abgedeckt und die regelbedarfsrelevanten Preisanstiege zeitnah einkalkuliert sind. Der vorliegende Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 20/1502) formuliert Kritikpunkte an der derzeitigen Regelsatzbemessung und die daraus abgeleitete Forderungen teilt der Paritätische grundsätzlich. Statt einer Einmalzahlung ist eine deutliche Anhebung der Regelsätze für Leistungen der Mindestsicherung wie Hartz IV um monatlich mindestens 200 Euro nötig.

In den Blick ist zu nehmen, dass bei der Einmalzahlung im SGB II einerseits und im SGB°XII und Asylbewerberleistungsgesetz andererseits unterschiedliche Begünstigtenkreise entstehen. Die im SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz praktizierte vertikale Einkommensanrechnung führt dazu, dass Haushaltsangehörige, die ihren individuellen Bedarf aus eigenem Einkommen decken können, keine

Einmalzahlung erhalten und dies obwohl sie in Haushalten leben, die auf staatliche Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind. Um einen echten Gleichklang der Hilfen zwischen den Rechtskreisen sicherzustellen, sollen die Einmalzahlungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz auch an solche Personen ausgezahlt werden, die einer Haushaltsgemeinschaft angehören, welche Mindestsicherungsleistungen erhält.

Der Paritätische kritisiert, dass erwachsene Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften ohne Kindergeldanspruch mit der Regelbedarfsstufe 3 bislang nicht in den Kreis der Kinderbonusberechtigten aufgenommen werden sollen. Auch dieser Personenkreis bedarf einer zusätzlichen Entlastung und sollte deshalb in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden. Zum Jahresende 2021 zählten über 46.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 18 bis über 25 Jahren ohne Kindergeldanspruch zu dieser Gruppe.

Sofortzuschlag für Kinder

Inhalt:

Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben, durch einen neuen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro im Monat unterstützt. Der Sofortzuschlag greift im SGB II, XII, BVG und AsylbLG.

Bewertung:

Die Soforthilfe für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche in Höhe von 20 Euro monatlich ist unbedingt zu begrüßen, doch reicht sie angesichts der völlig unzureichenden Regelsätze nicht aus, um Kinderarmut spürbar abzumildern. Aus Sicht des Paritätischen muss der Bundestag mindestens für eine Verdoppelung dieses Betrages sorgen, soll die Hilfe spürbar werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene Neudefinition des Existenzminimums von Kindern nunmehr schnellstmöglich stattfindet.

Der Anspruch auf den Sofortzuschlag ist zu restriktiv gestaltet. Kinder und Jugendliche, die in vergleichbaren sozialen Verhältnissen leben, werden von dem Anspruch ausgeschlossen. Kinder in SGB II-Haushalten ohne eigenständigen Leistungsanspruch auf Grundsicherungsleistungen, insbesondere Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschuss und Kindergeld erhalten und damit ihren eigenen sozialhilferechtlichen Bedarf decken können, können den Sofortzuschlag unter zu restriktiven Bedingungen erhalten. Der Sofortzuschlag soll auch für Kinder gewährt werden, die nur einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gem. SGB II haben und damit hilfebedürftig sind, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine konkrete Bewilligung einer Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorliegt. Das bewertet der Paritätische kritisch. Da der Sofortzuschlag ab Juli 2022 für jeden Monat erbracht

werden soll, in dem die Voraussetzungen vorliegen, werden sich in der Praxis gerade in den Sommermonaten Lücken beim Sofortzuschlag ergeben, denn typischerweise werden in diesen Zeiten keine Leistungen für das Schulmittagessen oder Schulbedarfspaket ausgereicht. Zur materiellen Absicherung dieser Kinder wäre es zielführender, auf einen Anspruch dem Grunde nach auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets abzustellen.

Ausgeschlossen vom Sofortzuschlag sind auch Kinder, die zwar in SGB II-Haushalten leben, aber bereits mit ihren Unterhaltsleistungen ihren eigenen Bedarf decken können (ergibt sich aus § 72 Abs 1 Nr. 2 SGB II). Das Einkommen des Haushaltes liegt aber nicht höher, da in dieser Konstellation das Kindergeld den Eltern zugerechnet wird und deren Leistungsanspruch mindert.

Sachgerecht erscheint dem Paritätischen, dass der Sofortzuschlag allen Kindern zugutekommt, die in SGB II-beziehenden Haushalten leben.

Einbeziehung von Geflüchteten aus der Ukraine in den Anwendungsbereich des SGB II und XII und Änderung der Fiktionsbescheinigung (§ 81 AufenthG)

Inhalt

Durch die geplante Gesetzesänderung sollen neben Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auch diejenigen, die eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, erkenntungsdienstlich behandelt worden sind und eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII beziehen können. Diejenigen, bei denen noch keine erkenntungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde oder die noch keine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, sollen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Die sog. Fiktionsbescheinigung, die bislang lediglich bestätigt, dass ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde und der Aufenthalt während der Dauer der behördlichen Prüfung als erlaubt gilt, soll nach § 81 Abs. 7 AufenthG neu ebenfalls nur noch ausgestellt werden können, wenn zuvor eine erkenntungsdienstliche Behandlung durchgeführt wurde.

Bewertung:

Grundsätzlich ist der Gedanke, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und auch solche mit einer Fiktionsbescheinigung anerkannten Geflüchteten sozialrechtlich gleichzustellen, sehr zu begrüßen. Nach Ansicht des Paritätischen Gesamtverbandes sollte das Asylbewerberleistungsgesetz als Sondergesetz, welches den Leistungsumfang gegenüber den regulären Sozialgesetzbüchern reduziert und insbesondere im Bereich der medizinischen Versorgung viele bürokratische Hürden aufbaut, jedoch insgesamt abgeschafft und alle danach Leistungsberechtigten in die regulären Sozialgesetzbücher überführt

werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist insofern ein Schritt in die richtige Richtung, dem aber weitere folgen müssen.

Problematisch an der Ausgestaltung der § 74 SGB II und § 146 SGB XII (neu) ist aus Sicht des Paritätischen allerdings die Verknüpfung von aufenthalts- bzw. sicherheitsrechtlichen mit sozialrechtlichen Aspekten. In der Praxis haben vor allem in Ballungsgebieten Geflüchtete große Probleme, überhaupt einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde zu erhalten. Eine fehlende erkennungsdienstliche Behandlung oder eine fehlende Fiktionsbescheinigung sind also häufig nicht den Geflüchteten, sondern überforderten Behörden zuzurechnen. Die Betroffenen hätten in der Folge dann keinen Zugang zu den regulären Sozialgesetzbüchern, sondern müssten auch nach dem 1. Juni 2022 (und den bis dahin geltenden Übergangsregelungen) zunächst Leistungen nach dem AsylbLG beantragen, was einen an sich überflüssigen Rechtskreiswechsel mit den damit entstehenden bürokratischem Mehraufwand und Hürden mit sich bringt. Darüber hinaus erfolgt eine leistungsrechtliche Ungleichbehandlung von an sich gleichen Personengruppen, selbst wenn denen, die noch keine ED-Behandlung erhalten haben, keinerlei Verschulden zugerechnet werden kann.

Zielführender wäre es aus diesem Grund, Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben – auch elektronisch über <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/service/aufenthaltserlaubnis#/> eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, mit der ohne den Umweg über das AsylbLG Sozialleistungen direkt beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter beantragt werden können. Die erkennungsdienstliche Behandlung kann dann durch die Ausländerbehörde als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft werden. Auch dadurch kann sichergestellt werden, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung aller Geflüchteter erfolgt, ohne hierfür eine Doppelprüfung durch Ausländerbehörden und Sozialbehörden einzuführen.

Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe

Inhalt:

Für Menschen mit Behinderungen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, besteht nach dem sog. Rechtskreiswechsel kein Anspruch mehr auf Leistungen nach § 6 AsylbLG, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe besteht dann unter den Voraussetzungen des § 100 Abs 1 SGB IX. Der Personenkreis erhält entsprechend Leistungen nach Ermessen. Dies stellt in Bezug auf den Zugang zu diesen Leistungen eine Verschlechterung dar. Der Deutsche Städtetag hat in diesem Sinne mit Schreiben vom 28.04.2022 informiert, dass ein Rechtsanspruch auf die vollen Teilhabeleistungen beim Rechtskreiswechsel zunächst nicht gegeben ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hingegen mit Schreiben vom 29.04.2022 die Obersten Landessozialbehörden informiert, § 100 Abs. 1 Satz 2 sei

dahingehend auszulegen, “dass die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe haben, wenn sie Inhaberinnen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind.”¹ Der Anspruch bestehe unabhängig von einer Prognose über den voraussichtlichen Aufenthalt.

Bewertung:

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt ausdrücklich, dass das BMAS mit dem genannten Informationsschreiben über seine Rechtsauffassung informiert und damit zeitnah eine Klarstellung des Zugangs zu Leistungen der Eingliederungshilfe für aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe angestoßen hat. Darüber hinaus hält der Paritätische nun eine Rechtsänderung für dringend notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen. Der Zugang des betreffenden Personenkreises zu Leistungen darf sich durch den Rechtskreiswechsel nicht verschlechtern. Dem Beschluss von Bund und Ländern vom 07.04.2022 ist deutlich zu entnehmen, dass ukrainische Geflüchtete analog zu anerkannten Asylsuchenden Leistungen erhalten sollten. Auch vor diesem Hintergrund gilt es, unnötige Auseinandersetzungen um die Finanzierung dieser Leistungen zu vermeiden.

Der Paritätische hält es grundsätzlich für sachlich nicht nachvollziehbar, dass über § 100 SGB IX der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe abhängig vom Aufenthaltsstatus unterschiedlich geregelt ist. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller in Deutschland lebenden Menschen, die zur Teilhabe auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind, ist § 100 SGB IX zu streichen.

Beitrittsrecht von ukrainischen Geflüchteten in die freiwillige Krankenversicherung

Inhalt:

Laut Formulierungshilfe (Ausschussdrucksache 20(11)58) für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz - BT-Drucksache 20/1411) der Koalitionsfraktionen vom 02.05.2022 sollen Ausländer*innen u. a. mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz innerhalb von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland in den Berechtigtenkreis nach § 9 SGB V (freiwillige Versicherung) aufgenommen werden, sofern sie nicht nach SGB II oder XII hilfebedürftig sind und damit bereits Zugang zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Diese Regelung und die damit einhergehende

¹ “Informationsschreiben zur Anwendung des § 100 Abs. 1 SGB IX bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine”, Schreiben des BMAS an die Obersten Landessozialbehörden vom 29.04.2022.

Sicherstellung einer umfassenden gesundheitlichen Versorgung ukrainischer Geflüchteter begrüßen wir ausdrücklich.

Gleichwohl weisen wir wiederholt darauf hin, dass die gesundheitsbezogenen Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt nicht tragfähig sind und, nicht nur im Einzelfall, einer zügigen, umfassenden Reform bedürfen - mit dem Ziel einer gesetzlichen Gleichstellung mit den Leistungsansprüchen des SGB V. Insbesondere zu nennen sind hier u. a. Menschen, die sich in einem Asylverfahren befinden oder mit einer Duldung in Deutschland leben und in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts lediglich eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgungsleistungen gem. §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz haben. Zudem bedarf es hierfür der bürokratisch aufwendigen Beantragung und von der Auslegung des zuständigen Sozialamtes abhängigen Bewilligung eines Behandlungsscheins bzw. einer elektronischen Gesundheitskarte, die jedoch leider noch nicht flächendeckend im Bundesgebiet zum Einsatz kommt und die oben geschilderten Anspruchslücken im Kern letztlich nicht beheben kann. Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, das Asylbewerberleistungsgesetz weiterzuentwickeln und insbesondere vor dem Hintergrund eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung auf neue Beine zu stellen. Dies lässt sich nach Auffassung des Paritätischen am besten durch die Überwindung des Asylbewerberleistungsgesetzes erreichen.

Um die bestehenden Probleme von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich zu lösen, wäre darüber hinaus die Streichung von § 5 Abs. 11 SGB V die konsequentere Lösung.

Ferner verdeutlicht die aktuelle Situation erneut und mit Nachdruck die Notwendigkeit, Sprachmittlung als Regelleistung im SGB V zu verankern, um Verständigungsbarrieren in der medizinischen Versorgung abzubauen und allen Menschen unabhängig ihrer Herkunft gleichermaßen eine gelingende gesundheitliche Versorgung -von der Anamnese über die Diagnose bis hin zur Therapie- zu ermöglichen. Auch diesbezüglich findet sich eine Absichtserklärung im Koalitionsvertrag wieder, welche es zügig in die Tat umzusetzen gilt.

Änderungen bei der Wohnsitzregelung § 12a AufenthG

Inhalt

Die geplante Gesetzesänderung im § 12a AufenthG soll dazu dienen, den Anwendungsbereich auch auf Personen auszuweiten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde. Künftig sind auch sie automatisch und per Gesetz verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land den Wohnsitz zu nehmen, in dem sie im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen oder gem. § 24 Abs. 3 AufenthG verteilt worden sind. Auch entsprechende gemeindebezogene Wohnsitzverpflichtungen sind

fortan auf diese Personengruppe anwendbar. Damit wird eine Gleichstellung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG und anerkannten Schutzberechtigten nachvollzogen. Darüber hinaus sind einzelne Änderungen insbesondere in den Ausnahme- und Aufhebungstatbeständen vorgesehen.

Bewertung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht einzelne Erleichterungen im Bereich der Ausnahme- und Aufhebungstatbestände vor. Diese sind grundsätzlich zu begrüßen, zumal sie nicht ausschließlich Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG, sondern auch andere anerkannte Schutzberechtigte betreffen. Durch die Änderungen können sich Erleichterungen für Betroffene aus integrationspolitischer Sicht ergeben, da eine Wohnsitzverpflichtung unter weiteren bestimmten Voraussetzungen nicht mehr greift bzw. aufgehoben werden muss. Zu nennen ist hier insbesondere, dass der Ausnahme- und Aufhebungstatbestand künftig auch dann greift, wenn Betroffene nachweisen, dass sie einen Integrationskurs nach § 43 AufenthG, einen Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG oder andere Maßnahmen nach dem SGB III aufnehmen, aufgenommen oder abgeschlossen haben und dieser Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Zudem soll für eine Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung künftig ausreichend sein, wenn Betroffenen auch ein nur „überwiegend“ (statt „vollständig“) den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen zur Verfügung steht.

Insgesamt bleiben die Änderungen aber weit hinter dem zurück, was der Paritätische Gesamtverband schon lange fordert. So hat der Verband bereits in früheren Stellungnahmen seine grundsätzlichen praktischen wie juristischen Bedenken gegenüber der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG formuliert und auf die Hürden und möglichen Auswirkungen für Betroffene hingewiesen.² Vor Kurzem hat der Paritätische Gesamtverband seinen Bericht zu einer bundesweiten Umfrage zu Praxiserfahrungen mit der Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG veröffentlicht.³ Die Ergebnisse verdeutlichen, dass sich mit der Wohnsitzregelung erhebliche Barrieren und negative Auswirkungen für betroffene Geflüchtete ergeben können. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Wohnungssuche und Wohnraumversorgung, den Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die gegenseitige familiäre Unterstützung und Berücksichtigung spezifischer Bedarfe sowie den Schutz vor Gewalt der Fall. Viele

² Der Paritätische Gesamtverband (2016): Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Integrationsgesetzes <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/aktualisierte-stellungnahme-zum-gesetzesentwurf-der-fraktionen-der-cdu-csu-und-spd-zum-entwurf-eines-i/>

³ Der Paritätische Gesamtverband (2022): Die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG - Aktuelle Problemanzeigen und Handlungsbedarf <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/die-wohnsitzregelung-gem-12a-aufenthg-aktuelle-problemanzeigen-und-handlungsbedarf/>

dieser Aspekte spielen eine wesentliche Rolle bei der Integration, werden aber bei der Wohnortzuweisung sowie bei der Aufhebung von Wohnsitzauflagen nicht immer hinreichend berücksichtigt. Entsprechende Änderungsvorschläge finden sich in diesem Bericht.

Darüber hinaus schlägt der Paritätische Gesamtverband als ergänzende Regelung vor, eine Ausnahme von der Verpflichtung einer Wohnsitznahme auch dann gesetzlich zu verankern bzw. eine bestehende Wohnsitzauflage aufzuheben, wenn Wohnraum zur Verfügung steht oder wenn studienvorbereitende Maßnahmen an einem anderen Ort aufgenommen werden können.

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Inhalt:

Durch die geplante Änderung wird klargestellt, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich jede Form der Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Abs. 1 AufenthG) und hierbei kein Ermessen der Ausländerbehörde besteht.

Bewertung:

Die Neuregelung setzt die Vorgaben der sog. Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) um, wonach jede Form der Erwerbstätigkeit grundsätzlich gestattet ist und ein Ermessen der Behörde insofern nicht besteht. Dies ist zu begrüßen. Es fehlt jedoch eine Klarstellung, dass die Erwerbstätigkeit – wie bislang entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI an die Länder auch – bereits ab Antragstellung erlaubt ist. Da sich dies nicht bereits aus § 4a AufenthG ergibt, bedürfte es einer Klarstellung, dass die Fiktionsbescheinigung mit dem entsprechenden Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ zu versehen ist. Damit es zukünftig keine Verunsicherung sowohl bei den Betroffenen als auch bei (potenziellen) Arbeitgeber*innen entsteht, wenn der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ auf dem Aufenthaltstitel verschwindet, bedarf es guter Aufklärungsarbeit.

Gewährung von Kinder- und Elterngeld sowie Unterhaltsvorschuss

Inhalt:

Durch die geplanten Änderungen erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG Zugang zu Kinder- und Elterngeld sowie dem Unterhaltsvorschuss. Vorgesehen ist darüber hinaus, dass der im Steuerentlastungsgesetz vorgesehene Kinderbonus auch aus der Ukraine geflüchteten Kindern zukommen soll.

Bewertung:

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch hier sollte jedoch klar sein, dass die entsprechenden Bedarfe nicht nur bei aus der Ukraine geflüchteten Menschen existieren und insofern insgesamt eine Streichung sog. "Ausländerklauseln" erfolgen sollte. Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen wird mit der Fiktionsbescheinigung vor Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 kein Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss bestehen. Demgegenüber wird mit Fiktionsbescheinigung ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II und XII sowie BAföG bestehen. Diese Schlechterstellung von Personen mit Fiktionsbescheinigung bezüglich des Anspruchs auf Familienleistungen ist nicht nachvollziehbar und sollte im Sinne eines Gleichlaufs der unterschiedlichen Ansprüche gesetzlich korrigiert werden. Im gleichen Sinne kritisiert der Paritätische, dass die begrüßenswerte Ausweitung des Berechtigtenkreises für den Kinderbonus nicht weit genug geht, weil Eltern ohne Kindergeldanspruch, etwa im Asylbewerberleistungsgesetz, davon nicht profitieren. Der Paritätische fordert hier die Einbeziehung der bisher noch nicht berücksichtigten Familien.

Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen zum BAföG

Inhalt

Durch die geplante Änderung wird Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sowie diejenigen, die nach Beantragung des § 24 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und erkenntungsdienstlich behandelt wurden, Zugang zu Leistungen nach dem BAföG gewährt.

Bewertung

Auch dieser Zugang zu Regelleistungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Hinblick auf die Verknüpfung von Sozialleistungen mit erkenntungsdienstlichen Maßnahmen gilt jedoch das bereits oben zu SGB II und XII Gesagte. Eine Prüfung erkenntungsdienstlicher Maßnahmen sollte bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft werden, nicht aber in sozialrechtlichen Verfahren.

Darüber hinaus ist kritisch zu bewerten, dass der Zugang zu BAföG-Leistungen durch diese Regelung nur ukrainischen Geflüchteten sowie drittstaatsangehörigen Student*innen aus der Ukraine gewährt wird, die nicht dauerhaft und sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Andere drittstaatsangehörige Student*innen, die aus der Ukraine fliehen mussten, können zwar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in Deutschland zum Zwecke des Studiums beantragen, müssen dann aber die Kosten ihres Lebensunterhaltes selber tragen. Um zu verhindern, dass sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen, wo ihnen die bereits erbrachten universitären Leistungen nicht anerkannt würden und sie somit ihr Studium wieder von vorne beginnen müssten, muss auch für dieses eine Lösung gefunden werden. Da die in der Ukraine erbrachten universitären Leistungen im Rahmen des Bologna-

Prozesses, an dem die Ukraine beteiligt ist, anerkannt werden, könnten viele von ihnen ihr Studium hier in Deutschland in relativ kurzer Zeit beenden.

Position des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V. zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 09.02.2010 das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nachdrücklich bestätigt. Das Grundrecht „sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“ (BVerfG 1 BvL 1/09, vom 09.02.2010, Leitsatz). Bei der Aktualisierung und Konkretisierung insbesondere des soziokulturellen Existenzminimums verfügt der Gesetzgeber zwar über einen Gestaltungsspielraum, dieser findet aber seine Grenzen in Mindeststandards, die nicht unterschritten werden dürfen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. kritisiert vor diesem Hintergrund die aktuelle Höhe der Regelbedarfe mit Nachdruck. In Einzelnen bewertet der Verband die bestehenden Regelbedarfe erstens in der Höhe als nicht bedarfsdeckend: Die Aufgabe der Grundsicherung, das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu garantieren, wird nicht hinreichend eingelöst. Grundsicherungsbeziehende leben in Einkommensarmut und können vielfach auch existenzielle Bedarfe nicht hinreichend decken.⁴

Darüber hinaus bewertet der Verband zweitens die aktuelle Leistungshöhe als nicht sachgerecht ermittelt: Das Statistikmodell wird nicht konsequent umgesetzt und verschiedene Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts 2014 sind weiterhin nicht hinreichend umgesetzt.⁵ Folgende Kritikpunkte sind hervorzuheben:

- Es mangelt der Regelbedarfsermittlung an der Prüfung, ob und inwieweit die statistisch gewählte Referenzgruppe überhaupt geeignet ist als Grundlage für die Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Da bereits die Referenzgruppe in einem Zustand des Mangels und der unzureichenden Bedarfsdeckung lebt, ist über eine Betrachtung der Ausgaben der gewählten Gruppe kein Hinweis auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu erwarten. Ergebnis der Ermittlung ist vielmehr die Reproduktion des Mangels. Faktisch schließt das gewählte Verfahren mit sog. „Verdeckt Armen“ auch

⁴ Ausführlich dazu: Aust, Andreas (2020): Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV. Berlin: Paritätischer Gesamtverband. und Schröder, Wiebke und Pieper, Jonas (2022): Bürgergeld statt Hartz IV. Die ignorierte Armut, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2/22, S. 37ff.

⁵ Aust, Andreas, Rock Joachim und Schabram, Greta (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Paritätischer Gesamtverband und Becker, Irene (2020): Verfahren nach altem Muster. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020 (Teil 1 und 2), in: Soziale Sicherheit, 10 und 11/2020.

Menschen ein, die auf demselben Niveau leben wie Grundsicherungsbeziehende. Das Verfahren ist insofern zumindest teilweise ein –unzulässiger– Zirkelschluss.

- Die Bundesregierung nimmt bei den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe zahlreiche Abschlüsse vor, insofern sie bestimmte Ausgaben als nicht regelbedarfsrelevant einstuft. In seinem Beschluss vom 23.07.2014 hat sich das Bundesverfassungsgericht zu diesem Vorgehen wie folgt geäußert (1 BvL 10/12 - Rn. 1-149): „Nach den angegriffenen Regelungen sind die monatlichen Pauschalleistungen jedoch so berechnet, dass nicht etwa alle, sondern bei Alleinstehenden 132 Euro weniger und damit insgesamt lediglich 72 Prozent (...) der in der EVS erfassten Konsumausgaben der den unteren Einkommensgruppe zugehörigen Referenzhaushalten als existenzsichernd anerkannt werden. Zwar ist es begründbar, einzelne Verbrauchspositionen nicht als Bedarfe anzuerkennen. Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der Gesetzgeber an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ (BVerfG 2014, Rn. 121). In der Summe werden auch bei der jüngsten Regelbedarfsermittlung etwa 160 Euro der Konsumausgaben von Erwachsenen nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Damit steigt die Summe der nicht als Regelbedarf anerkannten Verbräuche gegenüber dem Urteilsspruch des BVerfG aus 2014 – hier wurden bei Alleinstehenden 132 Euro genannt - sogar noch an. Lediglich 73 Prozent der Ausgaben werden als regelbedarfsrelevant erklärt. Auch konkrete Aufträge zu einzelnen Verbrauchspositionen – Mobilität, „Weiße Ware“ und Strom – sieht der Paritätische bisher nicht hinreichend umgesetzt.

Schließlich hat der Gesetzgeber weder zureichend auf die besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie noch auf die aktuellen Preissteigerungen sachgerecht reagiert. Die besonderen Belastungen von Grundsicherungsbeziehenden sind nicht hinreichend sozialpolitisch abgedeckt worden.

- Die finanzielle und soziale Situation der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung hat sich während der Corona-Pandemie weiter verschlechtert – ohne, dass die Bundesregierung im hinreichenden Maße für Kompensationen gesorgt hätte. Zwar gab es in 2021 eine einmalige Sonderzahlung von 150 Euro. Diese ist aber bei weitem nicht ausreichend, um die Mehrbelastungen und zusätzlichen Aufwendungen während der Pandemie zu decken.⁶

⁶ Dazu ausführlicher: Pieper, Jonas u. a. (2021): Armut in der Pandemie. Der Paritätische Armutsbericht 2021, Berlin: Paritätischer Gesamtverband, insbes. S. 19ff., online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutsbericht/doc/broschuere_armutsbericht-2021_web.pdf

- Die zurückliegende Regelsatzanpassung zum 01.01.2022 um nur 0,76°Prozent kam faktisch einer Kürzung der Leistungen der Grundsicherung gleich. Die Preisentwicklung - das Statistische Bundesamt weist die Inflationsrate im April gegenüber dem Vorjahresmonat mit voraussichtlich 7,4°Prozent aus – wurde durch die Anpassung nicht annähernd ausgeglichen. Im Ergebnis sinkt die Kaufkraft. Die Inflation konzentriert sich mit überproportionalen Steigerungen bei den Energie- und Lebensmittelkosten im Bereich der unverzichtbaren existenziellen Bedarfe, die einen Großteil des Budgets von armen Haushalten ausmachen. Einkommensschwache Haushalte werden daher besonders belastet. Die Leistungsberechtigten können sich faktisch noch weniger leisten als bisher. Ein im Auftrag des Paritätischen verfasstes Gutachten von Prof. Anne Lenze kommt zu dem Schluss, dass diese Kaufkraftminderung mindestens kompensiert werden muss, um ein verfassungsrechtlich relevantes, weiteres Absinken der Regelbedarfe zu vermeiden.⁷ Die Paritätische Forschungsstelle hat die Regelsatzforderung des Verbandes mit der Preisentwicklung fortgeschrieben und kommt im Ergebnis zu einer Anpassung der Regelsatzforderung auf 678°Euro für eine alleinstehende Person.⁸

Sonderzahlungen reichen angesichts der erheblichen Preissteigerungen nicht aus. Der Paritätische unterstützt die Grundanliegen des Antrages der Fraktion DIE LINKE (Bundestags-Drucksache 20/1502).

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt ausdrücklich die Absicht der Koalition eine Kindergrundsicherung einzuführen. Das bestehende System der sozialen Absicherung von Kindern und Jugendlichen bedarf in der Tat eines "Neustarts". Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Absicht, das System neu aufzustellen, um im Ergebnis die Leistungen besser zugänglich zu gestalten. Durch eine Integration der verschiedenen bislang getrennt voneinander organisierten Leistungen für Kinder - Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld in der Grundsicherung sowie von Teilen des Bildungs- und Teilhabepaket - sind positive soziale Effekte zu erwarten. Der Paritätische teilt die Erwartung, dass mit einer tatsächlich existenzsichernden Kindergrundsicherung eine substantielle Reduktion von Kinderarmut erreicht werden kann. Dafür ist es notwendig, dass die in Aussicht gestellte Neudefinition des kindlichen Existenzminimums auch mit substantiell verbesserten finanziellen Leistungen insbesondere für einkommensschwache Haushalte verbunden wird.

⁷ Lenze, Anne (2021): Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 01.01.2022, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armut_abschaffen/doc/Kurzgutachten_Lenze_09.2021.pdf

⁸ Aust, Andreas (2022): Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung. Berlin, 19.01.2022, online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_Fortschreibung_Regelbedarf2022.pdf